

Zum Verbot des Rückenmarkzerstörers

Stellungnahme des BgVV vom 7.9.2000

Aufgrund der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission¹ vom 29. Juni 2000 darf ab dem 01. Januar 2001 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bei Rindern, Schafen und Ziegen, die der Lebensmittelgewinnung dienen, das zentrale Nervensystem (Gehirn und Rückenmark) nicht mehr durch einen Rückenmarkszerstörer zerstört werden. Das Verbot wurde mit einer entsprechenden Änderung der Fleischhygiene-Verordnung² vom 29. Juni 2000 in nationales Recht umgesetzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der BSE-Erreger die neue Variante der Creutzfeld-Jakob-Erkrankung des Menschen verursacht. Der BSE-Erreger wird durch küchentechnische Zubereitung (Braten, Kochen, Dünsten) nicht hinreichend inaktiviert. Damit wird eine Übertragung der Erkrankung durch Rindfleischzeugnisse auf den Menschen möglich. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit, beträgt beim Rind mehrere Jahre. Bereits vor dem Auftreten von Krankheitserscheinungen weisen Gehirn und Rückenmark infizierter Rinder hohe Konzentrationen des BSE-Erregers auf. Weniger als 1 Gramm eines solchen Gehirns genügen, um die Krankheit auf andere Rinder zu übertragen. Gehirn und Rückenmark von Rindern wurden daher neben dem Hüftdarm, einem ebenfalls erregereichen Darmabschnitt, zum spezifischen Risikomaterial erklärt und unterliegen besonderen Entsorgungsvorschriften.

Untersuchungen ergaben, dass mit der Verschleppung von Gewebe des zentralen Nervensystems (ZNS) über den Blutkreislauf in andere Körperteile gerechnet werden muss, wenn Gehirn und Rückenmark und die sie versorgenden Blutgefäße bei der Schlachtung verletzt werden. Das Risiko einer solchen Verschleppung nimmt zu, je umfangreicher die Gewebszerstörungen sind. So wurde in Untersuchungen an Rindern, die bei der Schlachtung mit einem druckluftinjizierenden Bolzenschussgerät betäubt wurden, mehrfach, bei Rindern, bei denen nach der Betäubung mit dem Bolzenschussapparat ein Rückenmarkszerstörer eingesetzt wurde, in einem Fall ZNS-Gewebe in der Drosselvene, den Herzkammern und/oder der Lunge nachgewiesen. Bei Menschen, die aufgrund einer Kopfverletzung zu Tode kamen, konnte sogar in Fällen, in denen die das Gehirn umgebende Hirnhaut unversehrt blieb, ZNS-Gewebe in der Lunge nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass eine Verschleppung von Hirngewebe selbst bei der - in Deutschland derzeit nicht zugelassenen - stumpfen Schuss-Schlag-Betäubung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, auch, wenn dies beim Rind bislang nicht nachgewiesen ist.

Eine Gefährdung des Menschen durch verschlepptes Zentralnervengewebe ist immer dann anzunehmen, wenn damit gerechnet werden muss, dass BSE-infizierte Rinder unerkannt zur Schlachtung gelangen. Da keiner der Mitgliedstaaten der EG als frei von BSE eingestuft wurde, war der Einsatz des Rückenmarkszerstörers zwangsläufig auch in Deutschland zu verbieten. Die Reflexlosigkeit der Rinder zum gefahrlosen Anschlingen, Aufziehen und Entbluten ist deshalb auf andere Weise, z.B. durch Elektroimmobilisation, sicherzustellen.

¹ Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (2000/418/EG), Amtsblatt der EG L 158, S. 76

² Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 29. Juni 2000, Bundesgesetzblatt I, S. 997